

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Aachen

Habsburgerallee 11, 52064 Aachen, Tel 432-7224, Fax 432-7226

Oberbürgermeister der Stadt Aachen

Herrn

Marcel Philipp

Rathaus

52058 Aachen

Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung

Aachen -Mitte

Herrn Achim Ferrari

Piusstrasse 6

52066 Aachen

Aachen, den 25. Oktober 2010

Antrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet die Verwaltung, in den zuständigen Gremien, insbesondere dem Planungsausschuss und der Bezirksvertretung Aachen-Mitte, ausführlich über das Normenkontrollverfahren 7 D 134/08NE, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, zu berichten und zu erläutern, welche Konsequenzen aus diesem Verfahren gezogen werden sollen.

Hierbei soll insbesondere darauf eingegangen werden, ob die Feststellung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, dass der Bebauungsplan Nr. 894 N „Lütticher Straße, Hasselholzer Weg-Teil Nord“ unwirksam ist, Auswirkungen auf andere, in den letzten Jahren beschlossene oder noch im

Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungspläne für das so genannte „Südviertel“ von Aachen hat.

Die Verwaltung wird außerdem gebeten, mitzuteilen, ob auch andere gerichtliche Verfahren über solche Bebauungspläne anhängig sind oder drohen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Aachen hat am 10. September 2008 den Bebauungsplan Nr. 894 N als Satzung beschlossen. Durch diesen Bebauungsplan sollte eine Nachverdichtung des Einfamilienhaus-Gebietes verhindert werden. Insbesondere sollte die villenartige Bebauung auf großzügigen Grundstücken erhalten werden.

Mit Urteil vom 21. September 2010 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 894 N an zu seiner Unwirksamkeit führenden Abwägungsmängeln leidet. Die Stadt Aachen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen.

Die Kernsätze der Urteilsbegründung lauten wie folgt:

„Der Bebauungsplan ist abwägungsfehlerhaft. Die im Plangebiet betroffenen Grundstückseigentümer werden durch den Bebauungsplan in der baulichen Ausnutzung ihrer jeweiligen Grundstücke massiv in ihren Eigentumsrechten eingeschränkt, ohne dass dies durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Abwägung zwischen den Eigentumsrechten der Betroffenen Grundstückseigentümer und den Belangen, die durch die Planung gesichert und erreicht werden sollten, nicht (in ausreichendem Maß) stattgefunden hat. Entweder ist die Antragsgegnerin sich nicht im Klaren gewesen, dass sie durch den strittigen Bebauungsplan Baurechte entzogen hat, oder sie hat gemeint, sie könne sie ohne weiteres entziehen. Beides ist eine mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des

Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht zu vereinbarende Fehleinschätzung des Gewichts der betroffenen Belange.“

Da die mit dem Bebauungsplan Nr. 894 N verfolgte Ziele auch bei sämtlichen anderen das Südviertel betreffenden Bebauungsplänen der letzten Jahre verfolgt wurden, ist zu prüfen, ob auch diese anderen Pläne an denselben Mängeln leiden und somit unwirksam sind.

Nicht zuletzt zur Vermeidung überflüssiger Verfahrenskosten ist es daher geboten, kurzfristig zu entscheiden, wie mit diesen Bebauungsplänen und mit Bauvoranfragen oder Bauanträgen für Grundstücke im Südviertel künftig zu verfahren ist.

Hierüber ist in den zuständigen Gremien möglichst bald ausführlich zu berichten. Der Vorsitzende des Planungsausschusses und der Bezirksbürgermeister des Bezirks Aachen-Mitte werden gebeten, entsprechende Tagesordnungspunkte für die nächste, spätestens übernächste Sitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Helg

Fraktionsvorsitzender

Dr. Klaus Vossen

planungspolitischer Sprecher

Joachim Moselage

Fraktionsvorsitzender
der BV Aachen- Mitte